



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtgüter München vom 3. Dezember 2014</i>	942
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 3. Dezember 2014</i>	943
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2014</i>	943
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 3. Dezember 2014</i>	944
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 3. Dezember 2014</i>	944
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung) vom 2. Dezember 2014</i>	945
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 2. Dezember 2014</i>	945
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 5. Dezember 2014</i>	945
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 5. Dezember 2014</i>	947
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 3. Dezember 2014</i>	948
<i>Bauleitplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044 Gerberau (südlich), Bauschingerstraße (westlich), Otto-Warburg-Straße (Staatsstraße 2063) und Zum Schwabenbächl (nördlich), Mannertstraße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 592 und 1341)</i>	948
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Dezember 2014 mit 30. Januar 2015 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 14 Berg am Laim Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2079 Grafinger Straße (südlich), Innsbrucker Ring (westlich), Westerhamer Straße (nordöstlich) - Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes -</i>	949
<i>Hackenstr. 7 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 650/1) Instandsetzung, Umbau und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Neubau einer Tiefgarage (IV. Aufgang) - TEKTUR zu 1.2-2014-8992-21 - hier: Erweiterung der Tiefgarage (von neun auf 16 Stellplätze) Aktenzeichen: 602-1.202-2014-20656-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	949
<i>Tumblingerstr. 6 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10175/0) Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit (vier Klassenräume) - befristet bis August 2023 - sowie Teilabbruch eines Gerätehauses Aktenzeichen: 602-1.1-2014-20681-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	950
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Wärme- und Kühlanlage Betreiberin: Bayer. Bau und Immobilien GmbH & Co.KG Standort: Welfenstraße 20-24, Flurnummern 15611/0 und 15611/15, Gemarkung München-Sektion VIII</i>	950
<i>Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 06.03.2014, Az. IPS 4c-7322.460 der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) vom 11.11.2014, Az. IPS 4c-7322.460 Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten</i>	951

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung</i>	
<i>Planfeststellung nach Personenbeförderungsgesetz für das Vorhaben Umbau des U-Bahnhofs Sendlinger Tor</i>	954
<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	
<i>Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2015</i>	954
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	955
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	956
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	957

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtgüter München

vom 3. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadtgüter München vom 12.12.2006 (MüABI. S. 482), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2013 (MüABI. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird zu § 3 Abs. 5.
3. In § 4 Abs. 3 Ziffer 11 wird „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch „§ 8 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erste Werkleiter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete der Stadtgüter München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A14;
2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;“
5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten der Stadtgüter München (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten der SgM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 3. Dezember 2014 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung)

vom 3. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 714), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2013 (MüABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „mit dem Betriebsteil Großmarkthalle“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Wochenmärkten“ ersetzt durch die Worte „Wochen- und Bauernmärkten“.
3. In § 1 Abs. 1 S.1 werden die Worte „dem Betriebsteil Schlachthof, bestehend aus dem Betriebsgelände Schlachthof und dem Betriebsgelände Viehhof“ durch die Worte „dem verwalteten Schlacht- und Viehhofareal“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Wochenmärkte“ ersetzt durch die Worte „Wochen- und Bauernmärkte“.
5. In § 4 Abs. 2 S. 4 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 wird das Wort „Gesellschaftsbestand“ durch „Gesellschafterbestand“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „wen“ durch „wenn“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 3 Nr. 4 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „wen“ durch „wenn“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Nr. 5 wird das Komma hinter dem Wort „Änderungen“ entfernt; hinter dem Wort „Änderungen“ wird „oder für andere“ eingefügt.

12. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „Betriebsteil Schlachthof durch „Schlacht- und Viehhofareal“ ersetzt.

14. In § 31 Nr. 3 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 3. Dezember 2014 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)

vom 3. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 727), geändert durch Satzung vom 14.12.2011 (MüABl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „den Betriebsteil“ durch die Worte „das Betriebsgelände“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 S. 2 werden hinter dem Wort „Lebensmittelmärkte“, die Worte „sowie für das Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die auf die Jahresgebühr angerechnet werden.“
4. In Anlage 1 werden im 1. Absatz die Worte „den Betriebs- teil“ durch die Worte „das Betriebsgelände“ ersetzt.
5. In Anlage 1 werden unter A. I. Nr. 4 a) und b) sowie unter II. 2 a), 3. und 4. jeweils das Wort „Betriebsteil“ durch „Betriebsgelände“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend tritt die Änderung des § 3 Abs. 5 Nr. 2 rückwirkend ab dem 01.01. 2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 3. Dezember 2014 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 3. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABI. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2012 (MüABI. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Kostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis) werden in Tarifgruppe 721 die Worte „Betriebs- teil Schlachthof mit“ ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage zur Kostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis) wird in Tarifnr. 7224 das Wort „Betriebssteile“ durch das Wort „Betriebsgelände“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 3. Dezember 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München

vom 3. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12.12.2006 (MüABI. S. 485), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2013 (MüABI. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „den Betriebsteil Großmarkthalle“ durch die Worte „das Betriebsgelände Großmarkthalle“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „den Betriebsteil Schlachthof durch die Worte „Schlacht- und Viehhofareal“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 5.
5. In § 5 Abs. 3 Ziffer 11 wird „§ 9 Abs. 2 und Abs. 3“ durch „§ 10 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 4 wird „§ 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 2 wird „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 3-11 werden zu Nrn. 2 bis 10.
10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erste Werkleiter sowie der Zweite Werkleiter haben aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete der Markthallen München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A14;
2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung aller (auch der im § Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.“

12. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten der MHM (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalstellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten der MHM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.“

13. In § 12 Abs. 3 werden hinter den Worten „da die Markthallen München Betriebsnachfolger der Eigenbetriebe Großmarkthalle München und Schlachthof München sind“ die Worte „bzw. die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofareals übernommen haben“ ergänzt.

14. In § 12 Abs. 5 wird das Datum „18.03.1998“ durch das Datum „04.10.2012“ ersetzt, sowie folgender neuer Satz 2 angefügt: „Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Baureferat sind Maßnahmen, die nicht nach den städtischen Hochbaurichtlinien abzuwickeln sind und 500.000 € nicht übersteigen; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen des Baureferats, Hauptabteilung Gartenbau.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 3. Dezember 2014 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung)

vom 2. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (LlbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung) vom 12.01.2011 (MüABI. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 5 wird zu § 4.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 In Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 2. Dezember 2014 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München, über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 2. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.1990 (MüABI. S. 414), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2010 (MüABI. S. 447), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen ab 01.01.2015 je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse S	157,61 Euro
b) in der Reinigungsklasse 1	53,28 Euro
c) in der Reinigungsklasse 2	38,57 Euro
d) in der Reinigungsklasse 3	19,55 Euro
e) in der Reinigungsklasse F	4,06 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung 20. November 2014 beschlossen.

München, 2. Dezember 2014 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung)

vom 5. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000 (MüABI. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2011 (MüABI. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Stadt“ der Spiegelstrich und das Wort „Friedhofsverwaltung“ sowie Ziffer 28 gestrichen; Ziffer „29“ und Ziffer „30“ werden zu Ziffer „28“ und Ziffer „29“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ der Spiegelstrich und das Wort „Friedhofsverwaltung“ gestrichen.
3. Im Übrigen wird in der gesamten Friedhofsatzung, beginnend in § 2 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Friedhofsverwaltung“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Friedhofsatzung“ in der Satzungsbezeichnung, in § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1, § 42, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.
4. In der Anlage zur Friedhofsatzung wird in deren Bezeichnung sowie in Satz 1 der Anlage das Wort „Friedhofsatzung“ durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 2 a) wird vor dem Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„a) in den Friedhöfen Haidhausen, Riem Neuer Teil, Sendling und Waldfriedhof Solln.“
6. In § 3 Abs. 2 b) werden die Worte „und Waldfriedhof Solln“ gestrichen.
7. In § 6 Abs. 3 i) wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und Buchstabe j) wie folgt angefügt:
„j) in Friedhöfen zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben, ausgenommen Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof.“
8. In § 12 wird in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Erdbestattung“ durch das Wort „Sargbestattung“ ersetzt und in Abs. 5 Satz 2 vor dem Wort „Übergrößen“ das Wort „Unvermeidbare“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 1 a) wird das Wort „Erdbestattung“ ersetzt durch das Wort „Sargbestattung“.
10. In § 14 Abs. 2 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
„d) bei Bestattungen unter Bäumen
- 25 Jahre einheitlich,“
Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe „e)“.
11. In § 16 Abs. 2 wird in Satz 2 a) das Wort „Erdbestattungen“ durch das Wort „Sargbestattungen“ ersetzt und in Satz 3 a) nach „für“ die Worte „Sargbestattungen und/oder“ eingefügt.
12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ und vor dem Wort „Urnenbeisetzungen“ die Worte „Sargbestattungen und/oder“ eingefügt.
13. In § 17 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „innerhalb von fünf Jahren nach der Bestattung“ eingefügt.
14. In § 17 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wenn eine der in § 8 Abs. 3 a) bis l) genannten Personen das Grabnutzungsrecht und das Denkmal übernehmen möchte, sind neben dem Kostenersatz für das Denkmal und die Erstanlage ggf. offene Grabnutzungsgebühren und Bestattungskosten vorab zu begleichen.“
15. In § 19 Satz 1 werden die Worte „aus wichtigem Grund“ gestrichen und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.“
16. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) An Familienbäumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 f) können bis zu acht Urnen beige­setzt werden.“
17. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) wird jeweils das Wort „Gestaltungsvorschriften“ durch das Wort „Gestaltungsvorgaben“ und in Buchstabe c) das Wort „zusätzlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.
18. § 24 Abs. 4 wird gestrichen.
19. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird „30“ durch „31“, „38“ durch „39“ und „32 Abs. 3“ durch „33 Abs. 2“ ersetzt.
20. In § 26 und § 27 wird jeweils in der Überschrift und in Satz 1 bzw. Abs. 1 das Wort „Gestaltungsvorschriften“ durch das Wort „Gestaltungsvorgaben“ ersetzt.
21. § 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind alle Materialien mit Ausnahme von Kunststoff erlaubt. Die verwendeten Materialien müssen wetterbeständig, bruch­ sicher und umweltverträglich sein. Im Einzelnen gilt:
a) Verputztes und unverputztes Mauerwerk ist unzulässig.
b) Anstriche an Steinen sind unzulässig.
c) Polituren sind zugelassen, soweit die Grabaufteilungspläne einen entsprechenden Vermerk enthalten.
d) Schriftplatten sind zugelassen, wenn sie in das Grabmal eingesetzt sind und das ruhige Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Schrift, Symbole und Ornamente sollen gut verteilt sein. Lichtbilder des/der Verstorbenen sind bei den in § 16 Abs. 2 Satz 2 a) mit e) genannten Familien­ grabstätten bis zu einer Größe von 60 cm² erlaubt, wenn sie wetterbeständig, bruch­ sicher und umwelt­ freundlich sind.“
22. In § 27 Abs. 3 a) werden folgende Sätze angefügt:
„Auf Erdgrabstätten gem. § 37 Abs. 4 a) sind in der Regel Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,85 m² zulässig, bei Urnenerdgrabstätten gem. § 37 Abs. 4 b) bis zu 0,60 m². Davon abweichende Größen, z.B. vor Mauern oder Hecken, sind in den Grabaufteilungsplänen vermerkt.
Auf Anlagen- und Waldgräbern gem. § 37 Abs. 5 a) und b) sind je nach Breite des Grabes in der Regel Grabmale zwischen 1,50 m² und 3,00 m² Ansichtsfläche genehmigungsfähig, für Urnenanlagen- und Urnenwaldgräber gem. § 37 Abs. 5 c) und d) bis zu 1,00 m². Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm.“
23. In § 27 Abs. 4 entfallen die Worte „von den Abs. 2 und 3 a)“ und werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Rahmen des § 23“ eingefügt.
24. In § 28 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“ ersetzt durch die Worte „handwerklichen Gestaltungsvorgaben“.
25. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz, Metall oder Glas zu verwenden. Bei Grabmalen aus Naturstein müssen alle sichtbaren Flächen handwerklich bearbeitet werden. Folgende Bearbeitungsarten sind erlaubt: geriffelt, gezahnt, gebeilt, geflächt, gekrönelt, gespitzt, scharriert, gestockt, frei von Hieb.“
26. § 28 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Lichtbilder gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 e).“
27. In § 28 Abs. 4 entfallen die Worte „von den Vorschriften des Abs. 2 und 3 a) bis e)“.

3. In § 6 Abs. 1 wird in Ziffer I das Wort „Erdbestattungen“ durch das Wort „Sargbestattungen“ sowie in I e), I f), I g) und I h) das Wort „Erdbestattung“ jeweils durch das Wort „Sargbestattung“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I a) bis h) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I i) zu entrichten. Bei gleichzeitiger Feuerbestattung von zwei Familienangehörigen sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II f) für das Öffnen und Schließen einer Nische und nach k) einfach, die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II a) bis d) sowie g) bis j) eineinhalbfach und die Gebühren nach f) für das Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes sowie nach e) zweifach zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.“.
5. Es wird folgender § 9 neu eingefügt:
 „§ 9 Stadtinterne Zuständigkeiten
 Der Vollzug der Friedhofsgebührensatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München.“.
- Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.11.2014 beschlossen.

München, 5. Dezember 2014 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

vom 3. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.07.2014 (GVBl. S. 338), sowie § 3 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), folgende Verordnung:

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene alleinstehende/alleinerziehende Personen: | mtl. 420,00 € |
| 2. Regelbedarfsstufe 2 für Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche/lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften: | mtl. 378,00 € |
| 3. Regelbedarfsstufe 3 für volljährige Personen ohne eigenen Haushalt: | mtl. 336,00 € |

- | | |
|--|---------------|
| 4. Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: | mtl. 317,00 € |
| 5. Regelbedarfsstufe 5 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: | mtl. 278,00 € |
| 6. Regelbedarfsstufe 6 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: | mtl. 244,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 12.12.2013 (MÜABl. S. 549) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 20. November 2014 beschlossen.

München, 3. Dezember 2014 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

**Bauleitplan
 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044
 Gerberau (südlich),
 Bauschingerstraße (westlich),
 Otto-Warburg-Straße (Staatsstraße 2063)
 und Zum Schwabenbächl (nördlich),
 Mannertstraße (östlich)
 (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 592 und 1341)**

Ermöglichung der Einsicht in das Prüfungsergebnis der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch

Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing

Der Stadtrat hat am 04.06.2014 den Bebauungsplan mit Grünplanung Nr. 2044 als Satzung beschlossen und hierbei über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung kann im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II/43, Blumenstraße 28 b, 4. Stock, Zimmer 411 und 425, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 Uhr mit 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 Uhr mit 12.30 Uhr) eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter Tel. 2 33-2 2028 und 2 33-2 1057 (Durchwahl) vereinbart werden.

Der Satzungsbeschluss mit dem Ergebnis der Überprüfung kann auch im Internet unter www.ris-muenchen.de unter Eingabe der Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 00302 eingesehen werden.

Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, nachdem mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch).

München, 4. Dezember 2014 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Dezember 2014 mit 30. Januar 2015 - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2079 Grafinger Straße (südlich), Innsbrucker Ring (westlich), Westerhamer Straße (nordöstlich) - Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 30. Dezember 2014 mit 30. Januar 2015, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 11. Dezember 2014

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Maria-Theresia von Seidlein wurde mit Bescheid vom 09.12.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Instandsetzung, Umbau und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Neubau einer Tiefgarage (IV. Aufgang) - TEKTUR zu 1.2-2014-8992-21 - hier: Erweiterung der Tiefgarage (von neun auf 16 Stellplätze) auf den Grundstücken Hackenstr. 7, Fl.Nr. 650/1 und 650/2, Gemarkung München 1 unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 03.09.2014 nach Pl.Nr. 2014-020656 sowie Freiflächen-gestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-020656 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-020656 mit Handeintragungen vom 07.10.2014 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 29.07.2014 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 642, 647, 649, 650 und 652 haben die Baueingabepläne nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Durch diese Änderungsgenehmigung wird die Tiefgarage gegenüber der Erstgenehmigung nach Wegfall zivilrechtlicher Hinderungsgründe jetzt wieder auf eine Dimension vergrößert, die weitgehend dem bestandskräftigen Vorbescheid vom 29.07.2013 entspricht, der wiederum auf eine Verhandlung vor dem Bay. Verwaltungsgericht München zurückgeht. Soweit die Tiefgarage dem Vorbescheid entspricht, wären Nachbarklagen aus Gründen, die bereits in diesem bestandskräftigen Vorbescheid mit Bindungswirkung geregelt wurden, nach Auffassung der Lokalbaukommission unzulässig. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 9. Dezember 2014 München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 10.12.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit (vier Klassenräume) - befristet bis August 2023 - sowie Teilabbruch eines Gerätehauses auf dem Grundstück Tumbingerstr. 6 , Fl.Nr. 10175/0, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebenden Bedingungen sowie unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 04.09.2014 nach Plan Nr. 2014 - 020681, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014 - 020681 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014 -020681, mit Handeintragungen vom 29.08.2014 und 23.09.2014 (Freiflächengestaltungsplan) und 05.12.2014 (Vermaßung barrierefreies Bauen), wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 10173/4; 10173/5; 10178; 10179; 10191/5; 10191/6; 10191/8; 10192/4; haben den Baueingabepan nicht unterschrieben.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeiten entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-24531.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Dezember 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser
zum Betreiben einer Wärme- und Kühlanlage
Betreiberin: Bayer. Bau und Immobilien GmbH & Co.KG
Standort: Welfenstraße 20-24, Flurnummern 15611/0 und
15611/15 , Gemarkung München-Sektion VIII**

Am Standort Welfenstraße 20-24, Flurnummern 15611/0 und 15611/15 , Gemarkung München-Sektion VIII beabsichtigt die Bayer. Bau und Immobilien GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Heiz- und Kühlzwecken. Beantragt wurde am 19.12.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 441.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3 a, 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 26. November 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012,
zuletzt geändert am 06.03.2014, Az. IPS 4c-7322.460
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen
Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis
Motschulsky)
vom 11.11.2014, Az. IPS 4c-7322.460**

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 06.03.2014, Az. IPS 4c-7322.460, wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zonenausweisung

1.1 In Gebieten der Stadt München sowie der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim bei München und Vaterstetten wird eine Quarantänezone ausgewiesen. Die Quarantänezone wird durch die jeweiligen Außengrenzen folgender Kreisflächen abgegrenzt:

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.500 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480365,49 und Hochwert 5333952,22.

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479857,66 und Hochwert 5333140,56.

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4481552,31 und Hochwert 5333318,92.

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480501,16 und Hochwert 5332639,72.

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480636,02 und Hochwert 5332707,71.

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479679,10 und Hochwert 5332566,50.

Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479280,20 und Hochwert 5332575,56.

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegendem Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.“

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2018. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen und im Jahr 2014 aktualisiert. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.

2. Die LfL stellte am 18.07.2014 in einem Laubgehölz auf der Fläche mit der Flurnummer 22/0 der Gemarkung Haar Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer fest. Der Abstand dieser Befallsflächen zur bisherigen Grenze der Quarantänezone liegt unter 2.000 Meter. Daher wird die bisherige Quarantänezone um eine Kreisfläche mit Radius 2.000 Meter um die Fundstelle erweitert.

3. Gemäß der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers des Julius Kühn-Instituts gilt die Befallsfreiheit als festgestellt, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung

eines Befalls durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer kein weiterer Befall ermittelt werden konnte. Wegen des aktuellen Befalls wurde der Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012 auf 31.12.2018 verlängert.

II.

1. Die Zuständigkeiten zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gründen sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003.

2. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 06.03.2014, AZ. IPS 4c-7322.460, stützt sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

2.1 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.2 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herab brechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers in einem Laubgehölz auf der Fläche mit der Flurnummer 22/0 der Gemarkung Haar ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiblagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich

über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Institut für Pflanzenschutz der LfL, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der ALB@LfL.bayern.de Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 11.11.2014

gez.
Dr. Moreth
Regierungsdirektorin



Plan der Quarantänezone,
festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 11.11.2014

Legende:

-  Quarantänezone
-  Waldflächen

0 250 500 1.000
 Meter



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Bekanntmachung

Planfeststellung nach Personenbeförderungsgesetz für das Vorhaben

Umbau des U-Bahnhofs Sendlinger Tor

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Sanierung und den Umbau des U-Bahnhofs Sendlinger Tor beantragt. Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **02.01.2015 bis 02.02.2015**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.02.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der
Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München,
oder bei der
Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung,
Blumenstraße 31, 80331 München,
Zi. 230 oder Zi. 226, erheben.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebungen von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 9. Dezember 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2015

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2015 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2015 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2015 erhalten, haben im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2014 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2015 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine Zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@muenchen.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Hinweise:

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 4. Dezember 2014

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
München

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	90209676	Dora Opel-John NL
Geschäftsstelle GS 03	903305753	Isabel Christensen Antoni
Geschäftsstelle GS 10	10389765	Ernestine Stuhlfauth NL
Geschäftsstelle GS 12	111347720	Gesa Hesse
Geschäftsstelle GS 12	104028527	Helmut Undis und Katharina Undis NL
Geschäftsstelle GS 12	104064118	Helmut Undis und Katharina Undis NL
Geschäftsstelle GS 36	12333365	Eisenbock Walter und Ida Eisenbock
Geschäftsstelle GS 40	903373264	Ingrid Buschette
Geschäftsstelle GS 45	45028529	Erna Gruner
Geschäftsstelle GS 50	11020054	Rudolf Schachtl
Geschäftsstelle GS 56	904347762	Kristina Schanzer
Geschäftsstelle GS 64	15035181	Denislav Hristov Serbezov
Geschäftsstelle GS 64	3000614077	Sylvia Scherer
Geschäftsstelle PB023	23043318	Sabine Etzold
Geschäftsstelle PB028	3001639040	Dimitrios Toufis
Geschäftsstelle PB028	3001934003	Maria Brunner
Geschäftsstelle PB061	78080447	Christel Meyer
Geschäftsstelle PB061	3000321731	Jutta Mangelsdorf
Geschäftsstelle PB087	102073004	Dr. phil. Wolfgang Ullrich
Geschäftsstelle PB087	3000643506	Dr. Reinhard u. Michaela Schmid
Geschäftsstelle PB096	96305222	Angela Haidn
Geschäftsstelle PB115	3001607666	Martha Loessl
Geschäftsstelle PB115	3001607682	Martha Loessl
Geschäftsstelle PB-SM	48068944	Herbert Berger
Geschäftsstelle SM-2	3000993760	Ingrid Whittaker
Geschäftsstelle ZP-KB-2	902326438	Evangelos u. Marianne Nakas

Es wurde am 03.12.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.12.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.03.2015 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 03. Dezember 2014

Stadtparkasse München
Recht und
Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 03.09.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.12.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle FB087	87077921	Renate Rudolph
Geschäftsstelle GS 01	901057786	Spyridon Gimpis
Geschäftsstelle GS 02	3001622178	Slavisa u. Milijana Moticic
Geschäftsstelle GS 02	90063751	Renate Gries
Geschäftsstelle GS 03	903418093	Hildegard Knoll
Geschäftsstelle GS 08	908066855	Dr. Andreas und Ruth Friedrich-Liebenberg
Geschäftsstelle GS 10	10568855	Walter u. Hildegard Hagedorn
Geschäftsstelle GS 13	96323688	Svenja Blom
Geschäftsstelle GS 22	21317979	Athina Terzaki
Geschäftsstelle GS 28	28797298	Ingeborg Weber
Geschäftsstelle GS 37	37020047	Ebru Bulgun
Geschäftsstelle GS 38	38300893	Gerhard Auer
Geschäftsstelle GS 60	60089612	Gustav Däubler NL
Geschäftsstelle GS 62	87438354	Alfons Reiter
Geschäftsstelle GS 68	68398155	Elisabeth Beischl
Geschäftsstelle GS 80	903068864	Philomena Krumm NL
Geschäftsstelle GS 87	54414842	Rudolf u Ernestine Weigert
Geschäftsstelle GS 93	93033447	Hedwig Bumberger NL
Geschäftsstelle GS 95	95086096	Werner Neubauer
Geschäftsstelle GS 99	75061259	Gisela Thiel
Geschäftsstelle MC	46027322	Ingeborg Detter NL
Geschäftsstelle MC	46026142	Ingeborg Detter NL
Geschäftsstelle MC	23028004	Ingeborg Detter NL
Geschäftsstelle PB002	41045642	Ursula Jehle
Geschäftsstelle PB008	3000590954	Franz Fischer NL
Geschäftsstelle PB010	3000909014	Josef, u.Roswitha Giehl
Geschäftsstelle PB010	10413383	Johann Ehrenguber
Geschäftsstelle PB012	42319228	Christian Markus
Geschäftsstelle PB012	12052726	Raimund Böck
Geschäftsstelle PB023	23499346	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB023	23499338	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB023	23499296	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB023	23503923	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB050	26052688	Berta Moser NL
Geschäftsstelle PB050	26052670	Berta Moser NL
Geschäftsstelle PB050	26052696	Berta Moser NL
Geschäftsstelle PB061	3000552624	Ute Fredenhagen
Geschäftsstelle PB096	83083436	Paul Seewald
Geschäftsstelle PB109	21023080	Waltraud Steinhauser NL
Geschäftsstelle SM-1	3301298	Egon Kraus NL
Geschäftsstelle SM-1	903337277	Dieter Benner-Kuhn
Geschäftsstelle ZP	3001125115	Anton Erhard
Geschäftsstelle ZS-MF-MU	907063911	Erich Glasedonner NL

München, 03. Dezember 2014

Stadtsparkasse München
Recht und Forderungs-
Management

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Festschrift für Peter Gottwald zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Jens Adolphsen ... - München: Beck, 2014. XXXII, 722 S. ISBN 978-3-406-65744-3; € 169.-

Mit dieser Festschrift würdigen Freunde, Schüler und Weggefährten den Zivil- und Verfahrensrechtler Peter Gottwald aus Anlass seines 70. Geburtstages.

Peter Gottwald wurde am 10. September 1944 in Breslau geboren. In den Wirren der letzten Kriegsjahre flüchteten Mutter und Sohn nach Bayern. Der Jubilar studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Er war Assistent bei Gotthard Paulus, später bei Karl Heinz Schwab. 1974 promovierte er in Erlangen, 1977 habilitierte er dort mit der Arbeit „Schadenszurechnung und Schadensschätzung: zum Ermessen des Richters im Schadensrecht und Schadensprozess“.

Noch im gleichen Jahr wurde Peter Gottwald zum Professor an der Universität Bayreuth ernannt. 1983 wechselte er an die Universität Regensburg auf einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht und Internationales Privatrecht und blieb bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2012.

Peter Gottwald hatte zahlreiche Gastprofessuren im Ausland. Der Jubilar war lange Zeit Präsident der Wissenschaftlichen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht e. V.

Die Beiträge spiegeln die Ausrichtung des Themenspektrums von Peter Gottwald wider. Einen Schwerpunkt bilden die Aufsätze zum Zivilverfahren. Das Engagement von Peter Gottwald als Generalsekretär und später als Präsident der International Association of Procedural Law bezeugt die große Anzahl von Beiträgen ausländischer Autoren.

Die umfangreiche Bibliographie zeigt die publizistischen Aktivitäten von Peter Gottwald. Zudem ist der Jubilar Mitherausgeber der FamRZ und Editor-in-Chief des International Journal of Procedural Law.

Hoffmann, Boris: Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit Übungsfällen und Praxistipps. - 1. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2014. XVII, 258 S. ISBN 978-3-8073-2389-3; € 24,99.

Der Band ist als Lehrbuch konzipiert und orientiert sich an den Curricula der Bachelor- und Masterstudiengänge, eignet sich aber auch für einen schnellen praxisbezogenen Einstieg in das Arbeitsrecht. Die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes werden vertieft behandelt.

Schwerpunkt der Darstellung ist das Individualarbeitsrecht mit Themen wie Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers oder Kündigungsrecht. Daneben werden die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts wie Tarifvertragsrecht und Arbeitskämpfrecht und Personalvertretungsrecht dargestellt. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Rechtsmaterie. Prüfungsfragen und gutachterliche Fallübungen sollen das Lernen unterstützen. Eingearbeitet ist die aktuelle Rechtsprechung. Um die Nutzung der Prüfungsschemata und Fallübungen zu erleichtern, stehen diese im Internet zum Download zur Verfügung und können mit einem verzeichneten Code im Buch abgerufen werden.

Hörmann, Martin: Der Internethandel und die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher. - München: Beck, 2014. XXI, 298 S. (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät; 248) ISBN 978-3-406-67064-0; € 74.-

Der Verfasser untersucht die Bedeutung der europäischen Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) für den Internethandel. Die Dissertation zeigt die Neuerungen im Vergleich zur aufgehobenen Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG) auf und analysiert, inwieweit durch die neue Richtlinie Probleme des bisherigen Fernabsatzrechts für die Praxis des Internethandels gelöst werden und wo neue Streitfragen entstehen. Vor diesem Hintergrund versucht die Arbeit, die Verbraucherrechtlichrichtlinie zu bewerten und eine Prognose zu wagen, inwiefern das ausdrücklich benannte Ziel der Förderung des grenzüberschreitenden Internethandels erreicht werden kann.

Sanne, Alexander und Frank Weniger: Soldatengesetz. Kommentar. - 2., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2014. 576 S. ISBN 978-3-8029-6240-0; € 29,95.

Der Kommentar informiert über

- die Rechte und Pflichten der Soldatinnen und Soldaten in und außer Dienst
- Einstellung, Beförderung, Laufbahnwechsel, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand
- Ermessensausübung bei Personalmaßnahmen und anderen Entscheidungen der militärischen Vorgesetzten
- Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gegen belastende Maßnahmen.

Das Soldatengesetz hat sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Bundeswehr geändert. Die Kommentierung berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen. Die Aussetzung der Wehrpflicht, die Einführung des freiwilligen Wehrdienstes als soziales Engagement in das Soldatengesetz und die Neustrukturierungen sind eingearbeitet. Die jüngere Rechtsprechung ist ausgewertet. Beispiele in der Kommentierung verdeutlichen die Rechtsmaterie.

Mit dem Kauf des Buches besteht die Möglichkeit, das Werk nach einer Registrierung auch als E-Book für den persönlichen Gebrauch herunterzuladen.

Conze, Peter, Svenja Karb und Wolfgang Wölk: Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst. TVöD, TV-L, TV-Ärzte. - 4. Aufl. - München: Beck, 2014. XVI, 645 S. ISBN 978-3-406-66530-1; € 69.-

TVöD, TV-L und TV-Ärzte haben das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes grundlegend verändert. Das Personalbuch stellt das gesamte Personalrecht des öffentlichen Dienstes dar. Es ist lexikalisch gegliedert und erläutert über 180 zentrale Schlüsselbegriffe, einschließlich der relevanten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Bei allen Begriffen werden neben dem Arbeits- und Tarifrecht auch die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge dargestellt. Zu jedem Stichwort gibt es einen beamtenrechtlichen Exkurs.

Die Neuauflage berücksichtigt die am 1.1.2014 in Kraft getretene TV EntgO Bund und den Tarifabschluss vom 1.4.2014 für den Bereich des Bundes und der Kommunen. Zudem sind weitere Begriffe hinzugekommen, wie beispielsweise „Lehrer an öffentlichen Schulen“ oder „Zuwendungsempfänger“.

Storz, Karl-Alfred und Bernd Kiderlen: Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens. Leitfaden für Gläubiger, Schuldner und Rechtspfleger. - 12. Aufl. - München: Beck, 2014. XXX, 801 S. ISBN 978-3-406-65249-3; € 69.-

Im Zwangsversteigerungsverfahren bestehen meist erhebliche Interessengegensätze zwischen den Beteiligten. Wegen der großen Beweglichkeit des Verfahrens bis zur Verkündung des Zuschlags können das Ergebnis der Versteigerung und die Erlösverteilung durch geeignete Maßnahmen im richtigen Zeitpunkt vielfältig beeinflusst werden.

Die Autoren, die über viel Erfahrung auf dem Gebiet der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung verfügen, wenden sich an alle Verfahrensbeteiligten – an Schuldner wie an Gläubiger und deren Vertreter – und vermitteln anschaulich das notwendige rechtliche Wissen. Darüber hinaus geben die Juristen zahlreiche praktische Hinweise und Beispiele. Eine beispielhafte Musterakte ist im Anhang zu finden.

Die Bearbeitung der Neuauflage ging in die Hände von Bernd Kiderlen über. Die Ausgabe berücksichtigt die jüngsten Änderungsgesetze wie das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit seinen Auswirkungen auf GKG und RVG, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes. Daneben ist die neueste Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Einen Schwerpunkt bildet die umfangreiche neue BGH-Rechtsprechung mit zahlreichen maßgeblichen Entscheidungen.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. - 3. Aufl. - München: Beck.

Bd. 7: Transportrecht. Viertes Buch. Handelsgeschäfte. Vierter Abschnitt - Frachtgeschäft (§§ 407-452d). Fünfter Abschnitt - Speditionsgeschäft (§§ 453-466). Sechster Abschnitt - Lagergeschäft (§§ 467-475h). Fünftes Buch - Seehandel (§§ 476-619). Redakteur: Rolf Herber. - 2014. XXXIII, 2731 S. ISBN 978-3-406-61027-1; € 319.-

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden. In Bereichen wie dem Bankrecht oder Transportrecht, wo eine systematische Geschlossenheit im HGB fehlt, geht die Darstellung über diese Gesetzeslage hinaus.

Der letzte Band des Großkommentars behandelt das Transportrecht mit seinen nationalen und internationalen Bezügen.

Erläutert sind die Vorschriften des HGB, internationale Abkommen und weitere wichtige Regelwerke. Mit dem Band 7 liegt eine komplette Kommentierung von Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft sowie des reformierten Seehandelsrechts vor. Erläutert sind u.a. die internationalen Abkommen zum Straßengüterverkehr (CMR), zum Eisenbahnverkehr (COTIF, CIM, RID und CUV) zur Güterbeförderung der Binnenschifffahrt (CMNI) und zum Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen).

Lackner, Hendrik: Deutschlandstipendium. Rechtsgrundlagen, Auswahlverfahren, Rechtsschutz. - München: Beck, 2014. XXIV, 192 S. ISBN 978-3-406-66654-5; € 39.-

Der Leitfaden bietet eine prägnante Darstellung zur Bewerbung um ein Deutschlandstipendium, zur öffentlichen Ausschreibung und zum Auswahlverfahren.

Das Deutschlandstipendium wurde im Jahre 2010 geschaffen und wird gemäß dem Stipendienprogramm-Gesetz von staatli-

chen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland an besonders begabte Studierende vergeben.

Die Ausschreibung und das Auswahlverfahren liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung wurden Ende 2012 fast 14.000 Studierende mit einem Deutschlandstipendium unterstützt. Die Förderung beträgt 300 Euro pro Monat und wird je zur Hälfte vom Bund und von Unternehmen, Stiftungen oder weiteren privaten Förderern getragen.

Kündigungsschutzgesetz. Praxiskommentar zum KSchG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen. Hrsg. v. Gregor Thüsing, Helga Laux und Mark Lembke. - 3. überarb. und erg. Aufl. - Freiburg i.B.: Haufe, 2014. 1315 S. Inklusive eBook. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-648-05014-9; € 98.-

Im Mittelpunkt des Kommentars stehen die Erläuterungen zum Kündigungsschutzgesetz. Die Autoren machen deutlich, wo die Freiräume und die Grenzen einer einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegen. Neben der praxisnahen Kommentierung des wichtigen arbeitsrechtlichen Gesetzes werden auch kündigungsschutzrelevante Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes, des SGB III und des SGB IX erläutert. Das Werk orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verdeutlicht mit zahlreichen Praxisbeispielen und Hinweisen die Anwendung der einzelnen Vorschriften.

In die Neuauflage ist die neue Rechtsprechung eingearbeitet, insbesondere vom BAG und EuGH, u.a. die Rechtsprechung des EuGH zur Kündigung wegen Krankheit, die Zulässigkeit von Altersgruppen in der Sozialauswahl, die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu Bagatell- und Massenentlassungen, die Rechtsprechung zur Leiharbeit.

Mit dem beigegeführten Buchcode kann der Käufer das Werk als eBook herunterladen.

Blank, Hubert und Ulf P. Börstinghaus: Miete. Kommentar. - 4., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2014. XV, 1507 S. ISBN 978-3-406-62463-6; € 85.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant die für das Wohnungs- und Gewerbemietrecht relevanten Vorschriften mit seinen verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

Ausführlich kommentiert werden die neuen §§ 555a-555f BGB zu Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich Duldung, Ausschlussfristen und Sonderkündigungsrecht des Mieters sowie Mieterhöhungen nach Modernisierung. Zahlreiche neue Entscheidungen wurden eingearbeitet, insbesondere haben sich Rechtsprechung und Literatur deutlich weiterentwickelt, zuletzt durch das diskutierte Mietrechtsänderungsgesetz zu Energieeinsparung und Räumungstiteln.

Vereinsgesetz (VereinsG). Kommentar. Hrsg. von Florian Claus Albrecht und Jan Dirk Roggenkamp. - München: Beck, 2014. XVI, 309 S. ISBN 978-3-406-64622-5; € 85.-

Das Vereinsgesetz normiert zum einen die öffentlich-rechtliche Stellung von Vereinen zum Staat (Vereinsfreiheit), zum anderen die Voraussetzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot von Vereinen. Zu den Vereinen im Sinne des Ver-

einsgesetztes zählen neben Vereine des BGB auch die Gesellschaften des BGB und Kapitalgesellschaften. Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Vereinsgesetz. Zudem werden der Art. 4 GG (Religionsfreiheit), Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), Art. 21 GG (Parteien) und die Normen des § 13 Nr. 2 BVerfGG (Verfahren in den Fällen des Parteiverbots) kommentiert. Ausgewertet ist die Rechtsprechung des BVerfG, des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte sowie die aktuelle Literatur zum Vereinsgesetz.

Pulte, Peter und Bianca Bigos: Betriebsvereinbarungen in der Praxis. Eine Sammlung wichtiger Betriebsvereinbarungen mit praxisbezogenen Hinweisen. - 4., völlig überarb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2014. XIV, 672 S. 1 DVD ISBN 978-3-406-63894-7; € 75.-

Betriebsvereinbarungen sind das Ergebnis einer auf Konsens angelegten Diskussion in Wirtschaftsbetrieben aller Branchen und Betriebsgrößen auch bei widerstreitenden Interessen. Es ist schwierig und rechtlich anspruchsvoll, auf den Einzelbetrieb und seine Bedürfnisse zugeschnittene Betriebsvereinbarungen zu entwerfen und auszuhandeln. Das Handbuch bietet über 220 Muster von Betriebsvereinbarungen, die als Grundlage für eine individuelle Textfassung verwendet werden können. In der Neuauflage wurden viele Formulierungsvorschläge überarbeitet. Auf der beigefügten DVD sind sämtliche Muster abgespeichert und können als Vorlage für die eigenen Vereinbarungen genutzt werden.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung - GrSO). Mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. - 2. Aufl. - München: Maß, 2014. 135 S. ISBN 978-3-941948-89-1; € 5,80.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung - MSO). Mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. - 2. Aufl. - München: Maß, 2014. 157 S. ISBN 978-3-941948-90-7; € 5,80.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern - RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. - 26. Aufl. - München: Maß, 2014. 156 S. ISBN 978-3-941948-95-2; € 7,20.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern - WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. - 18. Aufl. - München: Maß, 2014. 151 S. ISBN 978-3-941948-96-9; € 7,50.

Die Neuauflagen wurden notwendig, da jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 22. Juli 2014 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert. Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind in der jeweils aktuellen Ausgabe abgedruckt und entsprechen textlich den Schulordnungen in der jeweiligen Voraufgabe. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln.

Der Künstler und sein Recht. Ein Handbuch für die Praxis. Kunstfreiheit, Urheberrecht, Verwertungsgesellschaften, Gewerblicher Rechtsschutz, Status der Künstler, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Steuerrecht, Künstlersozialversicherung. Hrsg. v. Hermann Josef Fischer und Steven A. Reich. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2014. XXX, 349 S. ISBN 978-3-406-65141-0; € 59.-

Der Leitfaden stellt Informationen aus verschiedensten Rechtsgebieten zusammen, die für die Beratung darstellender und bildender Künstler und ihrer Vertragspartner wie Agenturen, Bühnen, Medienproduzenten und andere Verwerter benötigt werden. Die Darstellung konzentriert sich in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache auf die Fragen der Praxis. Schwerpunkte des Bandes sind die Bereiche Arbeits- und Urheberrecht. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen, u.a. auf den Gebieten des Urheber- und Medienrechts, des Arbeitsrechts einschließlich des Bühnenarbeitsrechts, des Steuerrechts und der Sozialversicherung.

Scholtissek, Friedrich-Karl: HOAI-Kommentar. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. - 2., vollständig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2014. XII, 824 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-64723-9; € 99.-

Der Kommentar erläutert verständlich und in prägnanter Form die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI in der aktuellen Fassung von 2013. Die Änderungen, die sich durch die HOAI-Novelle ergeben haben, werden mit Blick auf ihre praktischen Auswirkungen dargestellt, u.a.:

- die neuen Objektbegriffe und Auswirkungen auf die Honorierung von Architekten und Ingenieuren
- die Modernisierung und Anpassung der Leistungsbilder an die Realität des Baugeschehens
- Neuerungen beim Bauen im Bestand (zur Rückkehr der mitverarbeiteten Bausubstanz, Umbauzuschlag)
- Honorar für geänderte Leistungen
- Anhebung der Honorarsätze.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Honorarrecht der Architekten und Ingenieure ist ausgewertet.

Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2014. Hrsg. von der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier und dem Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. - München: Beck, 2014. 88 S. ISBN 978-3-406-66971-2; € 89.-

Die seit 1972 regelmäßig von der Gesellschaft für Rechtspolitik durchgeführten Bitburger Gespräche setzten sich 2014 mit dem Thema „Energiewende – Brauchen wir eine neue Wende?“ auseinander.

Franz Jürgen Säcker gab eine Einführung und zog am Schluss ein Resümee. Joachim Wieland beleuchtete das Thema „Verfassungsfragen der Energiewende: Rahmenbedingungen der Umgestaltung“. Martin Nettessheim sprach über „EU-Beihilferecht und EEG-Förderung“. Wolfgang Haas setzte sich mit dem Thema „Ist die Energieversorgung sicher?“ auseinander, während Jochen Homann zum Thema „Wie kann die Energiewende gelingen?“ Stellung bezog. Christoph Müller beleuchtete den Aspekt „Beobachtungen zur Versorgungssicherheit der deutschen Stromversorgung“. Die Politikerin Malu Dreyer referierte zum Thema „Die Energiewende - Gestaltung eines Generationenprojektes“.

Noack, Birgit und Martina Westner: Mietminderung und Mietmängel. Praxiswissen für Vermieter. - 1. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2014. 245 S. ISBN 978-3-648-05039-2; € 34,95.

Der Band behandelt Fragen zur Mietminderung und zu Mietmängeln wie beispielsweise Lärm, Schimmel, Feuchtigkeit oder Umweltgifte. Die beiden erfahrenen Anwältinnen im Mietrecht beschreiben, in welchen Fällen Mieter Anspruch auf Schadensersatz oder Verbesserung haben. In Betracht kommt aber auch der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung durch den Vermieter.

Die Autorinnen erläutern die Rechte und Pflichten von Vermietern und die Vorgehensweise bei Mängelanzeige und Minderung. Der Band enthält viele Musterbriefe, Checklisten und eine umfangreiche Minderungstabelle.

Der Käufer kann mit einem Buchcode das Werk als eBook herunterladen. Auch die Arbeitshilfen stehen nach Aktivierung eines Registrierungscode online zur Verfügung.

Dörndorfer, Josef: Rechtspflegergesetz. Kommentar. Begr. v. Peter Dallmayer und Dieter Eickmann. - 2. Aufl. - München: Beck, 2014. XXIX, 491 S. ISBN 978-3-406-59289-8; € 109.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Stellung des Rechtspflegers innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit. Behandelt werden praxisrelevante Fragen wie die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers in Abgrenzung zu derjenigen des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Ausführlich dargestellt werden die auf den Rechtspfleger übertragenen Geschäfte und die Anfechtung der Rechtspflegerentscheidung.

In die Neuauflage wurden die erheblichen Änderungen der letzten Jahre eingearbeitet, u.a. die Auswirkungen der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Handelsgesetzbuch. Hrsg. v. Detlev Joost und Lutz Strohn. Begründet von Karlheinz Boujong, Carsten Thomas Ebenroth und Detlev Joost. - 3. Aufl. - München: Vahlen. Bd. 1: §§ 1 – 342e. Bearb. von Alfred Bergmann ... – 2014. L, 2875 S. ISBN 978-3-8006-4491-9; € 299.-

Der erste Band des zweibändigen Praktikerkommentars liegt jetzt in der 3. Neuauflage vor.

Im Band 1 werden die Bestimmungen zum Handelsstand (§§ 1 - 104a) mit den Regelungen u.a. zum Kaufmannsbegriff, zur Firma, zu Prokura und Handlungsvollmacht sowie zum Handelsvertreterrecht dargestellt. Ferner werden die Handelsgesellschaften oHG und KG sowie die stille Gesellschaft kommentiert. Ergänzend finden sich Ausführungen zum Konzernrecht der Personenhandelsgesellschaften, zur GmbH & Co. KG sowie zur Publikumsgesellschaft. Das 3. Buch des HGB befasst sich schließlich mit dem Bilanzrecht.

Die Neuauflage wurde grundlegend aktualisiert und berücksichtigt u.a. die Änderungen des BilMoG, ARUG, Zahlungsdienstleistungsgesetzes oder die verfahrensrechtlichen Gesetze FGG-Reformgesetz, Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachung sowie die Zivilprozessordnung vom 22. Dezember 2011, das MicroBilG und das Gesetz zur Änderung des HGB vom 4.10.2013.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.